

Wenige Kriegsminister Bandenverein die Mitteilung, daß die Antwerpener Belagerungswege den bewegten Anforderungen nicht mehr entsprechen, da sie im Falle eines Angriffes kaum einige Tage Stand halten könnten. Diese Mitteilung ist wohl nur der Vorläufer einer Großförderung von 100–150 Millionen Kr. zur Ausführung neuer Haltungswerte. Mit dem Heute sind die Italiener sehr verschwenderisch, nur die nötige Armeen wollen sie nicht schaffen.

Nach den Erklärungen des italienischen Ministerpräsidenten di Rudini in der Deputiertenkammer über die künftige Politik Italiens in Afrika muß man annehmen, daß sie die zügliche Abhandlung von den bisher in Anspruch genommenen Ländern am Roten Meer einsetzen sollen. Der Ministerpräsident hat ins Auge gesetzt, die militärische Belebung „seine möglich“ auf Massaua zu befrachten. Dieses verderbliche Unternehmen hat aber für Italien gar keinen Wert. Um in Massaua die Zahl der italienischen Dörfer zu befriedigen, ist man auf die 100 km zurückliegenden Berge gestiegen, wo aber der Plan von Adlershausen sich als unausführbar erwiesen hat wegen des schlechten Bodens. Für Abessinien dagegen ist Massaua der unumstößliche Hafenplatz, für den Menelik einen hohen Preis zahlen wird; bis dahin wird der Ort von den Italienern geschlagen werden, länger nicht. Unterdessen sollen die übrigen italienischen Gebiete eingebettet und führen zur Verwaltung übergeben werden. Auch dies entspricht einer zwar voraussichtlichen, aber darum nicht weniger realen Verzettelung Italiens auf die Bevölkerung. Italien will sich allerdings das Recht der Einfangung und der Absezung der betreffenden Oberhäupter vorbehalten; was aber kann, wenn dieselben unbedingt werden und die italienische Oberherrschaft nicht annehmen? Dann müßte man wieder zu den Waffen greifen und weiter Willkür „in den afrikanischen Schlund werfen“. Das aber will man eben nicht. Mit der Bundesrepublik und der Sowjetunion der abessinischen Grenzen hat man bestimmt schlechte Erfahrungen gemacht, und so wird man in Abessinien sehr bald jedes Einflusses beraubt sein. Im Wahlkreis Rudini vom verlorenen März war angekündigt, man beabsichtige die Colonie einer kommerziellen Gesellschaft zur Verwaltung zu überlassen; auch diese Idee, welche gewiß viel für sich hatte und zahlreiche ehrige Freunde gefunden hat, scheint nach den letzten Erklärungen Rudini aufgegeben, denn die Überlassung der italienischen Territorien an eingedollte Hauptmänner müßte die Errichtung einer Handelsgesellschaft zu ihrer Verwaltung und wirtschaftlichen Ausnutzung von vornherein ausschließen. Die Prachtzüge Kassala ist beobachtete Sache, aber man will es noch so lange halten, bis es den Engländern paßt, die Zeit zu nutzen. Für die Kosten, die man sich dadurch auslastet, kostet man bei einer vereinfachten „Cooperation der Hütten im Mittelmeer“ entlastigt zu werden. Darauf wird Italien freilich lange warten müssen. Mit seiner Asylpolitik hat es, weil von vornherein mit der finanziellen Unterstützung der dortigen Operationen aufzugeben, natürlich Schwierigkeiten gelassen; es hat in Afrika, wo dem Barberon Menelik gründlich aus dem Haupte geschlagen, endgültig abgewirtschaftet. Das wollen wir und nicht verbergen.

Die letzten Kämpfe auf dem hellenischen-egyptischen Kriegsschauplatz nach Abschluß des Waffenstillstands haben, neuen Wiederganges folgend, stattgefunden zu haben, bevor die Nachricht von der vereidigten Waffenruhe, deren Beobachtung durch ein anhaltendes Aufheben der griechischen Unterhändler bei Aten vorbereitet wurde, zu den betreffenden Truppenkommandanten gelangt war. Sie dienten somit die nun folgenden Friedensverhandlungen nicht tangieren. Innerhalb des nächsten 17 Tage müßte nun die diplomatische Vermittlung der Mächte mit der Friedensauslösung entweder zu Stande kommen, oder doch in Aussicht dieser Aussicht hinreichend weit vorgerückt sein, daß eine eventuelle Verstärkung des Waffenstillstands nicht an dem Ergebnis der siegreichen Partei, das es dem anderen Theile nur um Zeugnis zu thun, zu scheinen brauchte. Denn, wenn auch die heute vorliegenden Wiedergänge einen günstigeren Ausblick in die Zukunft der Orientlage eröffnen, als man noch bis vor ganz kurzer Zeit für möglich gehalten hätte, so liegt es doch auf der Hand, daß eine infolge der Unbefehnlichkeit Griechenlands so gründlich verfahrene Situation nicht von heute auf morgen ins Gleis gebracht werden kann. Mitteilungen, welche die Kr. Bdg. und Konstantinopel erhalten, bereiten daran vor, daß die vorstehenden Verhandlungen noch große Schwierigkeiten bieten werden. Soweit es sich um die Herabsetzung der Partei handelt, Thessalien wieder zu erhalten, sieht diesem Verlangen die einheitliche Annahme sämtlicher Mächte gegenüber, daß von der Eröffnung derselben nicht die Ried sein kann und eine Bergierung der Türkei durch griechisches Gebiet überhaupt unmöglich sei. Aber auch das Bergäußern, daß die Türkei Thessalien wiederweisen bis zur Regelung der Friedensbeschaffung besteht, wird keineswegs bedingungslos gemacht werden. Die Mächte können — wie in den

diplomatischen Kreisen versichert wird — nur geneigt sein, eine solche Belebung einzuladen, die dem Zweck, ein Pfand für die Aufhaltung der Friedensbeschaffung zu verlangen, entspricht. Man wird, so wird weiter erklärt, weder plausibel, daß ganz Thessalien besiegt werde, noch daß die Beliegung durch eine große Truppenmacht erfolge. Die Mächte werden vielmehr die Belebung stellen, daß der Charakter einer blod zeitweiligen Belebung, schon durch die Art, wie sie bewertet wird, der kirchlichen Bevölkerung deutlich erkennbar werde. Es darf vermieden werden, daß die Nachtheit der türkischen Truppen zu Konflikten zwischen den beiden und christlichen Bevölkerungen führen könnte, und obwohl, daß die Belebung nicht etwa zu Verbuden kommt werde, eine künftige Belebungsergebnisse vorbereitet werden, ob sie unter der Hand in eine solche, wenn auch nur scheinbare, zu verwandeln. Es dürfte deshalb (wie schon kurz geweilt) für die Zulassung der Belebung zur Verhandlung gemacht werden müssen, daß sie nur durch Errichtung von Garnisonsen, deren Stärke und Zusammenhang gleich bei Abholung der Vereinbarung festgestellt sei, aufgefaßt werden dürfe.

Deutsches Reich.

* Berlin, 20. Mai. Die Bekleidungsklage des Warrener Witte gegen den Hofprediger a. D. Süder und dessen Witwe gelangten heute in der Reichskammergericht vor dem Strafgericht des Kammergerichts zur Verhandlung. Der Vorwähler hatte sich namensweise durch einen vom Verklagten veranlaßten, mit „Warrener Witte“ überzeichneten Artikel in Nr. 19 des „Volks“ vom 2. April 1896 und dann durch einen unter der Signatur „Wahrheit“ in Nr. 15 der „Graue Kirchezeitung“ im vorjährigen Jahr erschienenen Artikel beklagt gefühlt, während der Verklagte in seiner Witteklage auf ein beklagtes „England“ des Vorwählers in der „Kreuzzeitung“ hindeutete. Das Schöffengericht batte die Verklagten wegen verleumderischer Beleidigung zu 600 L. Strafe verurtheilt, die Kläger auf die Witteklage freigesprochen. Auf Verlangung von beiden Seiten hatte die Straffammer gegen den Verklagten nur wegen einfacher Beleidigung auf 500 L. Geldstrafe erlassen, die Witteklage aber ebenfalls abgewichen. Da springenden Vorwurf in den ganzen Streitfällen bildete der angeklagte Brief Süder s. an den Schneider Grüneberg, worüber dieser aufgefordert worden soll, den Warrener Witte öffentlich anzugeben. Die Straffammer hatte nun im Gegenzug zum ersten Richter das Vorbandsein eines solchen Briefes doch noch nicht für völlig erwiesen erachtet. Wenn auch Frau Witte dieses Vorbandsein nach ihrer vollen Überzeugung behauptet habe, so jes doch immer noch nicht ausgeschlossen, daß sie einer Täuschung unterliegen sei. Auch der Feststellung des ersten Richters, daß der Verklagte wider besseres Wissen gehandelt, hatte sich die Straffammer nicht anschließen können. In Betreff der Witteklage batte die Straffammer eintheilige Verjährung, andertheils die Bestellung berechtigter Interessen für vorliegend erachtet. Zur Verhandlung hatte sich im Auditorium eine einzige Person, ein alter Herr, als Ankläger eingefunden. Von den Parteien war Pastor Witte mit seinem Vertreter Julius Rath Albrecht, von der Gegenpartei mit dem Vertreter des Verklagten, der antisemitische Abgeordnete Rechtsanwalt Dr. Bielmann, erschienen. Dieser nahm zuerst das Wort zur Verteidigung der Rechten und führte in einem eingehenden Plaidoyer den Nachweis zu führen, daß der Vorwähler an der Hand der thüringischen Feindseligungen des Verklagten den § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) nicht hätte verfolgen dürfen, und daß deshalb die Voraussetzung anzuheben und die Sache zu einer weiteren Feststellung und Entscheidung in die Verhandlung zurückzusetzen sei. Julius Rath Albrecht begrüßte seine Reaktion mit dem Hinweis darauf, daß der Thalatstand seinen Vorbericht zur Beurteilung aus § 187 (verleumderische Beleidigung) hätte führen müssen. Er rägte ab, daß der Verklagte wie als Erdbebe, nicht aber als Auslöser und Mitbärer bestraft werden sei. Warrener Witte wußte dann noch in kurzen Worten darauf hin, daß die Behauptung Süders, er sei am 11. März 1896 im Reichstag vom Arzt von Sedis wegen des Affaire mit Witte hart ausgegraben worden, auf Unwahrheit beruhe, denn wie sich aus dem neurologischen Bericht über jene Reichstagserkrankung ergibt, sei ihm, von Zeitig damals übergeordnet, nichts ähnliches getan worden, und dann habe der Verklagte an jenen Tage auch gar keinen Angriß irgend welcher Art zu ertragen gehabt, vielmehr selbst Autsch gewonnen, sobald er in feindlicher Weise gegen den Kläger eingesprungen. Warrener Witte überreichte als Verteidigmateriel das betreffende Schriftstück, dessen Annahme jedoch vom Präsidenten mit der Begründung abgelehnt wurde, daß das Revisioninstanz auf Beurteilung nicht beauftragt habe. Der Richter erlaubte hierauf, wie der Telegraph bereits gemeldet hat, daß die Rechtsanwälte des Verklagten die Rechtsprechung der Türkei durch griechisches Gebiet überhaupt unmöglich sei. Aber auch das Bergäußern, daß die Türkei Thessalien wiederweisen bis zur Regelung der Friedensbeschaffung besteht, wird keineswegs bedingungslos gemacht werden. Die Mächte können — wie in den

Vorgericht II hier zu verweisen sei, weil der Vorwähler den Begriff des § 193 Str.-G.-G. (Wahrnehmung berechtigter Interessen) verkannt oder zu Unrecht angewandt habe. Die Reaktion des Privatklägers und ebenso die des Angeklagten wegen der Jurisdiccion seiner Widerrufe werden zurückgewiesen.

* Berlin, 20. Mai. Die Vereinsgesetzesnovelle, wie sie heute aus der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: In Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert werden sollen, dürfen Männer jährig nicht teilnehmen.

Artikel 2: Berlin, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

durch diesen Maßregelungen nicht als Mitglieder aufnehmen. Den Versammlungen und Sitzungen solcher Vereine durch Männer jährig nicht teilnehmen. Auf diesen Versammlungen, welche unter Ausschluß politischer Angelegenheiten möglichst getrennt werden, darf dies Verbot keine Anwendung. Zu solchen Versammlungen dürfen nur weibliche Personen Eintritt nehmen. — Die Verbindung von Vereinen unter einander ist mit der Möglichkeit gestattet, daß politische Vereine (Abro. 1) nicht ohne Erlaubnis des Ministers für Innern mit ehemalischen Vereinen in Verbindung treten dürfen. Die Verbindungen in § 8 der Ordnung vom 1. März 1890, sowie die Schäfer und Dohring betreffen, werden aufgehoben.

Artikel 3: Bei den Bundestagswahlen gegen Artikel 2 Absatz 1 und 3 findet der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1890 Anwendung. Männerjahrig, welche an einer politischen Versammlung (Artikel 1) oder an Versammlungen oder Sitzungen politischer Vereine (Artikel 2) teilnehmen oder sich durch Vereine untereinander ist mit der Möglichkeit gestattet, daß politische Vereine (Abro. 1) nicht ohne Erlaubnis des Ministers für Innern mit ehemalischen Vereinen in Verbindung treten dürfen. Die Verbindungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1890, sowie die Schäfer und Dohring betreffen, werden aufgehoben.

* Berlin, 20. Mai. Die Vereinsgesetzesnovelle, wie sie aus der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Ein Verein, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 2: Berlin, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 3: Bei den Bundestagswahlen gegen Artikel 2 Absatz 1 und 3 findet der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1890 Anwendung. Männerjahrig, welche an einer politischen Versammlung (Artikel 1) oder an Versammlungen oder Sitzungen politischer Vereine (Artikel 2) teilnehmen oder sich durch Vereine untereinander ist mit der Möglichkeit gestattet, daß politische Vereine (Abro. 1) nicht ohne Erlaubnis des Ministers für Innern mit ehemalischen Vereinen in Verbindung treten dürfen. Die Verbindungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1890, sowie die Schäfer und Dohring betreffen, werden aufgehoben.

* Berlin, 20. Mai. Die Vereinsgesetzesnovelle, wie sie aus der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Ein Verein, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 2: Berlin, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 3: Bei den Bundestagswahlen gegen Artikel 2 Absatz 1 und 3 findet der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1890 Anwendung. Männerjahrig, welche an einer politischen Versammlung (Artikel 1) oder an Versammlungen oder Sitzungen politischer Vereine (Artikel 2) teilnehmen oder sich durch Vereine untereinander ist mit der Möglichkeit gestattet, daß politische Vereine (Abro. 1) nicht ohne Erlaubnis des Ministers für Innern mit ehemalischen Vereinen in Verbindung treten dürfen. Die Verbindungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1890, sowie die Schäfer und Dohring betreffen, werden aufgehoben.

* Berlin, 20. Mai. Die Vereinsgesetzesnovelle, wie sie aus der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Ein Verein, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 2: Berlin, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 3: Bei den Bundestagswahlen gegen Artikel 2 Absatz 1 und 3 findet der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1890 Anwendung. Männerjahrig, welche an einer politischen Versammlung (Artikel 1) oder an Versammlungen oder Sitzungen politischer Vereine (Artikel 2) teilnehmen oder sich durch Vereine untereinander ist mit der Möglichkeit gestattet, daß politische Vereine (Abro. 1) nicht ohne Erlaubnis des Ministers für Innern mit ehemalischen Vereinen in Verbindung treten dürfen. Die Verbindungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1890, sowie die Schäfer und Dohring betreffen, werden aufgehoben.

* Berlin, 20. Mai. Die Vereinsgesetzesnovelle, wie sie aus der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Ein Verein, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 2: Berlin, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 3: Bei den Bundestagswahlen gegen Artikel 2 Absatz 1 und 3 findet der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1890 Anwendung. Männerjahrig, welche an einer politischen Versammlung (Artikel 1) oder an Versammlungen oder Sitzungen politischer Vereine (Artikel 2) teilnehmen oder sich durch Vereine untereinander ist mit der Möglichkeit gestattet, daß politische Vereine (Abro. 1) nicht ohne Erlaubnis des Ministers für Innern mit ehemalischen Vereinen in Verbindung treten dürfen. Die Verbindungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1890, sowie die Schäfer und Dohring betreffen, werden aufgehoben.

* Berlin, 20. Mai. Die Vereinsgesetzesnovelle, wie sie aus der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Ein Verein, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 2: Berlin, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 3: Bei den Bundestagswahlen gegen Artikel 2 Absatz 1 und 3 findet der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1890 Anwendung. Männerjahrig, welche an einer politischen Versammlung (Artikel 1) oder an Versammlungen oder Sitzungen politischer Vereine (Artikel 2) teilnehmen oder sich durch Vereine untereinander ist mit der Möglichkeit gestattet, daß politische Vereine (Abro. 1) nicht ohne Erlaubnis des Ministers für Innern mit ehemalischen Vereinen in Verbindung treten dürfen. Die Verbindungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1890, sowie die Schäfer und Dohring betreffen, werden aufgehoben.

* Berlin, 20. Mai. Die Vereinsgesetzesnovelle, wie sie aus der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Ein Verein, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 2: Berlin, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 3: Bei den Bundestagswahlen gegen Artikel 2 Absatz 1 und 3 findet der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1890 Anwendung. Männerjahrig, welche an einer politischen Versammlung (Artikel 1) oder an Versammlungen oder Sitzungen politischer Vereine (Artikel 2) teilnehmen oder sich durch Vereine untereinander ist mit der Möglichkeit gestattet, daß politische Vereine (Abro. 1) nicht ohne Erlaubnis des Ministers für Innern mit ehemalischen Vereinen in Verbindung treten dürfen. Die Verbindungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1890, sowie die Schäfer und Dohring betreffen, werden aufgehoben.

* Berlin, 20. Mai. Die Vereinsgesetzesnovelle, wie sie aus der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Ein Verein, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 2: Berlin, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 3: Bei den Bundestagswahlen gegen Artikel 2 Absatz 1 und 3 findet der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1890 Anwendung. Männerjahrig, welche an einer politischen Versammlung (Artikel 1) oder an Versammlungen oder Sitzungen politischer Vereine (Artikel 2) teilnehmen oder sich durch Vereine untereinander ist mit der Möglichkeit gestattet, daß politische Vereine (Abro. 1) nicht ohne Erlaubnis des Ministers für Innern mit ehemalischen Vereinen in Verbindung treten dürfen. Die Verbindungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1890, sowie die Schäfer und Dohring betreffen, werden aufgehoben.

* Berlin, 20. Mai. Die Vereinsgesetzesnovelle, wie sie aus der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Ein Verein, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 2: Berlin, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 3: Bei den Bundestagswahlen gegen Artikel 2 Absatz 1 und 3 findet der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1890 Anwendung. Männerjahrig, welche an einer politischen Versammlung (Artikel 1) oder an Versammlungen oder Sitzungen politischer Vereine (Artikel 2) teilnehmen oder sich durch Vereine untereinander ist mit der Möglichkeit gestattet, daß politische Vereine (Abro. 1) nicht ohne Erlaubnis des Ministers für Innern mit ehemalischen Vereinen in Verbindung treten dürfen. Die Verbindungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1890, sowie die Schäfer und Dohring betreffen, werden aufgehoben.

* Berlin, 20. Mai. Die Vereinsgesetzesnovelle, wie sie aus der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgegangen ist, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Ein Verein, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Artikel 2: Berlin, welche begrenzte, politische Gesellschaften in Versammlungen zu richten § 8 der Ordnung vom 1. März 1890.

Art